

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Hirschberg a.d.B.

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 21. November 2006 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

§ 6 (Steuerbefreiungen) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst Hilfsbedürftige nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
- b) Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
- c) Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird
- d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden
- e) gewerbsmäßiger Hundehandel
- f) Diensthunden, deren Halter ein Mitarbeiter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist
- g) Hunden, die im Rahmen eines Forstbetriebes gehalten werden und die für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind
- h) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes benötigt werden
- i) Hunden, die von einem Gewerbe- oder Industriebetrieb (zum Beispiel als Ersatz für eine mechanische Alarm- und Einbruchsicherung) gehalten werden

- j) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- k) abgerichteten Hunden, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufstätigkeiten benötigt werden

(2) Für Kampfhunde ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.

(3) Nachweislich neu aus dem Tierheim Weinheim aufgenommene Hunde werden auf Antrag des Halters des Hundes für ein Jahr von der Steuerpflicht befreit. Ausgenommen hiervon sind Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 der Satzung.

Die Befreiung wird wirksam mit Eintritt der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 der Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft.

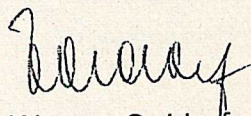
Gleichzeitig treten die seitherigen Bestimmungen des § 6 in der Fassung vom 18.4.2000 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung bei der Gemeinde Hirschberg a.d.B. geltend gemacht worden sind.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat,
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Hirschberg a.d.B. unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.“

Hirschberg a.d.B., 21. November 2006


Werner Oeldorf
Bürgermeister

